

**Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4, und 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

**1. § 2 Steuerhebesätze wird wie folgt geändert:**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und<br>forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf  | 350 v.H. |
| b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf<br>der Steuermessbeträge | 430 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf<br>der Steuermessbeträge.                      | 400 v.H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Rastatt, den 27.01.2022

Der Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütsch

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.